



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 27. März 2026			Nr. 16/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
96	26.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Saerbeck	145 - 148
97	05.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	149 - 152
98	09.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2026	153 - 155
99	10.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026 vom 10. März 2026	156 - 158
100	20.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2024	158 - 159
101	23.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für das Jagdjahr 2026 / 2027	159 - 161
102	25.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Vollzugs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Straßenbauamt, Tecklenburg	162
103	26.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Vollzugs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Straßenbau NRW, Neuenkirchen	163
104	27.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	164

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **96. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Saerbeck**

### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beauftragt, die am 07.11.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11.02.2026 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung vom 11.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Saerbeck zum 31. Dezember 2024 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH aus Münster geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.557.616,66 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt und erhöht diese auf 10.473.261,35 €. Das Eigenkapital weist zum 31.12.2024 einen Bestand von 22.242.223,86 € auf.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung 2024, Finanzrechnung 2024, sowie Bilanz zum 31.12.2024) sind als Anlage beigefügt.

### **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Saerbeck wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Saerbeck liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in Zimmer 405 im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11 in 48369 Saerbeck, wie folgt öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Zusätzlich  
Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Saerbeck, den 26.02.2026

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez.

Dr. Lehberg



## Ergebnisrechnung 2024

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächti- gungsüber- tragung 2024
	1	2	3	4	5	6
01 Steuern und ähnliche Abgaben	15.335.040,13	14.275.650,00	0,00	18.639.225,02	4.363.575,02	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.928.089,38	2.392.525,00	0,00	2.668.544,82	276.019,82	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	709,55	2.500,00	0,00	4.628,48	2.128,48	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.239.022,90	3.223.308,00	0,00	3.462.102,22	238.794,22	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	763.592,53	696.700,00	0,00	728.908,02	32.208,02	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	994.955,09	1.115.100,00	0,00	1.482.794,16	367.894,16	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	590.428,76	1.721.150,00	0,00	1.005.195,70	-715.954,30	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>23.849.838,34</b>	<b>23.426.933,00</b>	<b>0,00</b>	<b>27.991.398,42</b>	<b>4.564.465,42</b>	<b>0,00</b>
11 - Personalaufwendungen	3.809.027,36	4.476.565,00	0,00	3.973.205,00	-503.360,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	188.098,51	610.266,00	0,00	100.266,90	-509.999,10	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.712.092,56	5.978.300,00	0,00	5.653.557,88	-324.742,12	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	2.449.542,90	2.267.981,00	0,00	2.634.305,75	366.324,75	0,00
15 - Transferaufwendungen	9.078.917,48	11.034.622,00	0,00	11.016.601,69	-18.020,31	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.049.510,04	1.814.150,00	0,00	2.058.712,66	244.562,66	0,00
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>23.283.188,85</b>	<b>26.181.884,00</b>	<b>0,00</b>	<b>25.436.649,88</b>	<b>-745.234,12</b>	<b>0,00</b>
<b>18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>566.649,49</b>	<b>-2.754.951,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.554.748,54</b>	<b>5.309.699,54</b>	<b>0,00</b>
19 + Finanzerträge	136.328,01	89.400,00	0,00	249.889,41	160.489,41	0,00
20 - Zinsen und sonstige	97.247,99	503.000,00	0,00	247.021,29	-255.978,71	0,00
<b>21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>39.080,02</b>	<b>-413.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.868,12</b>	<b>416.468,12</b>	<b>0,00</b>
<b>22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>605.729,51</b>	<b>-3.168.551,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.557.616,66</b>	<b>5.726.167,66</b>	<b>0,00</b>
23 + Außerordentliche Erträge	514.671,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>514.671,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>1.120.401,33</b>	<b>-3.168.551,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.557.616,66</b>	<b>5.726.167,66</b>	<b>0,00</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>						
27 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	5.298,00	0,00	0,00	30.149,32	30.149,32	0,00
28 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	70,51	0,00	0,00	349,72	349,72	0,00
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>31 Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 30)</b>	<b>5.227,49</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>29.799,60</b>	<b>29.799,60</b>	<b>0,00</b>



## Finanzrechnung 2024

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist 2024	Ermächti- gungsüber- tragung 2024
	1	2	3	4	5	6
01 Steuern und ähnliche Abgaben	16.510.197,31	14.275.650,00	0,00	18.231.708,02	3.956.058,02	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.255.776,74	891.200,00	0,00	1.215.782,53	324.582,53	0,00
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	112.021,08	2.500,00	0,00	51.094,67	48.594,67	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.304.134,91	2.376.650,00	0,00	2.669.221,82	292.571,82	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.414.144,83	696.700,00	0,00	1.407.963,92	711.263,92	0,00
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	757.380,64	929.900,00	0,00	1.245.009,66	315.109,66	0,00
07 + Sonstige Einzahlungen	550.137,05	537.850,00	0,00	556.111,14	18.261,14	0,00
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	129.953,59	89.400,00	0,00	251.658,70	162.258,70	0,00
<b>09 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.033.746,15</b>	<b>19.799.850,00</b>	<b>0,00</b>	<b>25.628.550,46</b>	<b>5.828.700,46</b>	<b>0,00</b>
10 - Personalauszahlungen	3.688.563,81	4.397.686,00	0,00	3.956.213,01	-441.472,99	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	339.419,51	412.800,00	0,00	363.120,00	-49.680,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und	8.036.788,70	6.000.800,00	0,00	7.297.526,23	1.296.726,23	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	98.394,21	503.000,00	0,00	247.043,91	-255.956,09	0,00
14 - Transferauszahlungen	9.095.029,15	10.723.350,00	0,00	10.862.814,93	139.464,93	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	1.876.445,59	2.020.550,00	0,00	2.043.509,00	22.959,00	0,00
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.134.640,97</b>	<b>24.058.186,00</b>	<b>0,00</b>	<b>24.770.227,08</b>	<b>712.041,08</b>	<b>0,00</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>-100.894,82</b>	<b>-4.258.336,00</b>	<b>0,00</b>	<b>858.323,38</b>	<b>5.116.659,38</b>	<b>0,00</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.970.023,99	3.526.900,00	0,00	1.605.234,63	-1.921.665,37	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	5.400,00	2.000.000,00	0,00	30.267,32	-1.969.732,68	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	280.072,39	281.200,00	0,00	281.411,82	211,82	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	394.874,71	1.165.200,00	0,00	561.963,84	-603.236,16	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.650.371,09</b>	<b>6.973.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.478.877,61</b>	<b>-4.494.422,39</b>	<b>0,00</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	46.006,87	3.716.000,00	0,00	1.754.767,92	-1.961.232,08	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.962.758,96	3.965.500,00	0,00	1.819.178,76	-2.146.321,24	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	444.737,77	882.300,00	0,00	433.363,73	-448.936,27	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	54.500,00	550.000,00	0,00	51.000,00	-499.000,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren	196.006,82	1.150.000,00	0,00	417.062,37	-732.937,63	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.704.010,22</b>	<b>10.263.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.475.372,78</b>	<b>-5.788.427,22</b>	<b>0,00</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-2.053.639,13</b>	<b>-3.290.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.996.495,17</b>	<b>1.294.004,83</b>	<b>0,00</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)</b>	<b>-2.154.533,95</b>	<b>-7.548.836,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.138.171,79</b>	<b>6.410.664,21</b>	<b>0,00</b>
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.650.000,00	3.200.000,00	0,00	1.996.800,00	-1.203.200,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	-5.000.000,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	426.045,26	564.800,00	0,00	530.676,66	-34.123,34	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.223.954,74</b>	<b>7.635.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.466.123,34</b>	<b>-6.169.076,66</b>	<b>0,00</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>1.069.420,79</b>	<b>86.364,00</b>	<b>0,00</b>	<b>327.951,55</b>	<b>241.587,55</b>	<b>0,00</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.556.580,83	0,00	0,00	6.626.001,62	6.626.001,62	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>6.626.001,62</b>	<b>86.364,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.953.953,17</b>	<b>6.867.589,17</b>	<b>0,00</b>



Gemeinde Steinfurt  
Bilanz zum 31. Dezember 2023

**AKTIVSLEISTE**

**PASSIVSLEISTE**

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Corona-Bilanzierungsbis)</b>	1.188.689,90	1.188.689,90
<b>1. Anlagevermögen</b>	71.774,91	32.819,61
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.2 Sachanlagen	3.368.171,52	3.440.840,18
1.2.1 Umbaue Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	454.411,74	454.411,74
12.1.1 Grünflächen	269.172,02	269.172,02
12.1.2 Ackerland	158.226,18	158.226,18
12.1.3 Wald, Fräsen	4.322.250,12	
12.1.4 Sonstige umbaubare Grundstücke	921.494,53	921.494,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.254.792,20	17.254.792,20
12.2.1 Schulen	1.822.207,49	1.822.207,49
12.2.2 Wohnbauten	8.507.503,11	8.507.503,11
12.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	28.908.087,29	28.908.087,29
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.865.988,00	4.865.988,00
12.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	825.395,72	851.795,95
12.3.2 Brücken und Türme	8.098.000,10	8.098.000,10
12.3.3 Erlebens- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.942.653,53	7.942.653,53
12.3.4 Straßen- und Verkehrsanlagen	13.359.833,70	13.359.833,70
12.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.361.174,25	1.417.431,55
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50,00	50,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.638.858,40	1.545.072,38
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	438.795,98	467.272,16
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.623.797,58	2.867.765,86
1.3 Finanzanlagen	3.701.499,94	65.685.698,95
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.298.759,94	4.433.919,94
1.3.2 Beteiligungen	13.292,90	13.292,90
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	43.507,96	43.507,96
1.3.4 Ausleihungen	4.385.795,62	4.480.159,73
<b>2. Umlaufvermögen</b>	6.300.581,96	6.483.981,08
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	6.300.581,96	6.483.981,08
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.683.207,23	2.313.102,82
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transfereleistungen	357.044,06	396.991,30
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	57.015,91	91.600,47
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	3.117.267,20	2.801.924,99
2.3 Liquide Mittel	6.953.953,17	6.626.101,82
	18.374.802,33	16.911.887,29
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.498.151,64	2.888.306,00
	98.340.944,35	95.484.671,22
<b>1. Eigenkapital</b>	11.768.982,51	11.736.989,39
1.1 Allgemeine Rücklage	7.915.644,69	6.795.243,38
1.2 Ausgleichsrücklage	2.557.618,66	1.120.401,33
1.3 Jahresüberschuss/Jahresüberschuss	22.242.223,88	19.654.614,08
<b>2. Sonderposten</b>	28.213.530,21	26.058.956,78
2.1 für Zuwendungen	11.553.819,47	12.845.580,79
2.2 für Beiträge	390.188,43	277.576,79
2.3 für den Gebührenaussgleich		
<b>3. Rückstellungen</b>	6.225.922,00	6.485.949,00
3.1 Pensionsrückstellungen	1.501.300,70	882.188,63
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	92.158,435	960.681,12
3.3 Sonstige Rückstellungen	8.644.207,05	6.306.618,75
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	0,00	0,00
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	13.093.105,53	11.652.542,19
4.1.2 vom Kreditinstitut	3.129.860,00	3.138.410,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.301.341,83	4.702.301,25
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	348.628,51	106.076,49
4.4 Verbindlichkeiten aus Transfereleistungen	3.471.372,96	4.585.378,82
4.5 Erhaltene Anzahlungen	788.819,37	788.490,93
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	8.988.652,67	13.282.655,49
<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	22.081.158,20	24.935.197,68
	3.211.754,13	1.964.918,35

## **97. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlung auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

vom 05.03.2026

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW)
- § 5 und § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand, Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 aufgezählten gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Mindestgebühren nach der AVerwGebO NRW festgelegt. Aufgrund § 2 Abs. 3 und § 3 GebG NRW werden mit dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Im Übrigen gelten für die Gebühren- und Auslagenerhebung die Vorschriften des GebG NRW.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Schlachtbetriebe sind Betriebe im Sinne des Art. 79 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV, Kap. II der VO (EU) 2017/625, d. h. Betriebe, in denen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (2) Erzeugerbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des Abs. 1, in denen nur die Schlachttieruntersuchung ohne Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (3) Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung

(TV Fleischuntersuchung) mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die unter Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung fallen.

- (4) Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht Großbetriebe im Sinne der vorhergehenden Regelung sind.
- (5) Kleinbetriebe II sind Betriebe im Sinne der Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung.
- (6) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Groß- oder Kleinbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (7) Zerlegebetriebe sind Betriebe im Sinne des Art. 79 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV, Kap. II der VO (EU) 2017/625, d. h. Betriebe, in denen Fleisch zerlegt wird.
- (8) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe zur ausschließlichen Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalt.
- (9) Schlachtungen im Herkunftsbetrieb umfassen die Betäubung – auch mit Kugelschuss auf der Weide – und das Ausbluten des Schlachttieres im Erzeugerbetrieb, bei denen im Anschluss der Tierkörper zur weiteren Herrichtung in einen zugelassenen Schlachtbetrieb transportiert wird.

### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit die Gebühren nach dieser Satzung jedoch niedriger sind als in entsprechenden Tarifstellen der AVerwGebO NRW oder der Verordnung (EU) 2017/625, sind mindestens die Gebühren nach diesen Regelungen zu erheben.
- (2) Die Gebührensätze sind abschließend. Sie enthalten alle Gebührenanteile für Stück- und Stundenvergütung einschl. etwaiger Wegstrecken, Proben und Untersuchungen. Zusätzliche Gebühren werden ausschließlich erhoben für
  - Wartezeiten, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, und
  - Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten, außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiten oder an Sonn- und Feiertagenentsprechend den Festlegungen in Anlage 1.
- (3) Für gewerbliche Kleinbetriebe, Hausschlachtungen und Schlachtungen in Herkunftsbetrieben, die die Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2017/625 erfüllen, beträgt der Gebührensatz für das laufende Jahr 80 % der in der Anlage 1 unter der Rubrik „Kleinbetriebe und Hausschlachtungen“ bzw. „Schlachttieruntersuchung bei der Schlachtung in Herkunftsbetrieben“ aufgelisteten Gebührensätze. Als Kleinbetriebe in diesem Sinne dieses Absatzes gelten Betriebe, die im Vorjahr
  - einen geringen Durchsatz an Schlachttieren hatten (max. 10.000 Schweine, max. 500 Rinder, max. 500 Schafe oder Ziegen, max. 100 Einhufer, max. 500.000 Geflügel, max. 100 sonstige Tiere),
  - nach traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes gearbeitet haben, d. h. insbesondere in Handarbeit und nicht am Fließband schlachten und

- sich an die Vorschriften nach Art. 1 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 gehalten haben, d. h. dass bei amtlichen Kontrollen keine Verstöße festgestellt wurden.
- (4) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Tätigkeit aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

## § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der Fassung vom 14.12.2023 außer Kraft.
- (3) Für Amtshandlungen vor Inkrafttreten dieser Satzung sind die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 14.12.2023 jedoch weiter anzuwenden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1 – Gebührensätze Fleischuntersuchung im Kreis Steinfurt ab 01.07.2026



### Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Tierart	Kleinbetriebe					Haus- schlach- tungen
	Staffel 1 bis 5 Tiere	Staffel 2 6 - 35 Tiere	Staffel 3 36 - 64 Tiere	Staffel 4 65 - 119 Tiere	Staffel 5 120+ Tiere	
<b>Rinder</b>	33,13 €	28,48 €	23,94 €	20,55 €	17,15 €	46,35 €
<b>Schweine</b>	22,50 €	17,84 €	15,96 €	14,54 €	13,13 €	59,13 €
<b>Schweine</b>	21,61 €	16,96 €	15,25 €	13,97 €	12,69 €	-,--

<b>Kleinbetrieb II</b>						
<b>Schafe und Ziegen</b>	17,95 €	13,29 €	11,73 €	10,56 €	9,40 €	33,49 €
<b>Einhufer</b>	44,81 €	40,16 €	33,94 €	29,28 €	24,61 €	78,07 €
<b>Haarwild u. a.</b>	19,79 €	15,13 €	13,10 €	11,57 €	10,05 €	34,96 €

Für Tiere, die nicht unter diese Tierarten fallen, sind die Gebühren für eine nach Größe und Gewicht vergleichbare Tierart zu erheben.

### Trichinenuntersuchung

<b>Typ 1</b>	mit Fleischuntersuchung	<i>Gebühr siehe Kleinbetriebe oder Hausschlachtung</i>	
<b>Typ 2</b>	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch Jäger/Tierarzt im Betrieb	24,86 €
<b>Typ 3</b>	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch Tierarzt außerhalb Betrieb	61,83 €

In den Gebühren sind alle Kosten für Wegstrecken, Probenahmen und Untersuchungen enthalten. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

<b>Aufschlag bei Kleinbetrieben, Hausschlachtungen und Trichinenuntersuchungen</b>	
für Untersuchungen auf Verlangen zu ungünstigen Zeiten	80%
wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80%
wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund verzögert wird	80%
wenn die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50%

### Großbetriebe, Geflügelschlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Hygienekontrollen, Geflügellebendbeschau und Schlachtieruntersuchung bei der Schlachtung in Herkunftsbetrieben

<b>Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Tierarzt</b>	47,63 €
<b>Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Fachassistent</b>	31,11 €
<b>Bei teilmobilen Schlachtungen Abzug: je Tier</b>	-3,95

An- und Abfahrzeiten sowie vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Wartezeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

<b>Aufschlag bei Gebühr nach Stundenaufwand</b>	<b>Tierarzt</b>	<b>Fachassistent</b>
für Arbeit an Sonntagen	16,86%	18,26%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, Ostersonntag und Pfingstsonntag	91,15%	98,71%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	101,31%	109,65%
für Arbeit in der Zeit von 21 bis 6 Uhr	14,99%	14,88%

**Für alle Gebührenarten gilt:**

**Es sind mindestens die Gebühren nach der AVerwGebO NRW zu erheben.**

Steinfurt, den 5. März 2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2-01.02.05-01/021  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 16/2026/97**

## **98. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV NRW 2025 S. 501) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat die Verbandsversammlung am 20.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	836.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	860.120,00 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	836.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	831.600,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.500,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 23.520,00 € festgesetzt.

### § 5

#### **Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 6

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 7

#### **Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage wird auf 439.000,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

Lengerich	245.000,00 €
Ladbergen	55.000,00 €
Lienen	57.000,00 €
Tecklenburg	82.000,00 €

### § 8

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

## § 9

### Wertgrenze nach § 4 KomHVO

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

49525 Lengerich, 08.01.2026

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 04.02.2026 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 05.03.2026 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 09.03.2029

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich

gez.  
Schilling  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 16/2026/98**

# 99. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026 vom 10. März 2026

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 ([GV. NRW. S. 618](#)), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.757.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.712.482,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.903.350,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.920.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.235.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.300.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	626.800,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **1.300.000,00 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.540.000,00 €** festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.955.032,00 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>399 v.H.</b> |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>877 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>470 v.H.</b> |

### § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 19.02.2026 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 05.03.2026 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 10. März 2026

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez.

Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 16/2026/99**

## **100. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die VHS-Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2026 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2024 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2024 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. Februar 2026 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2024 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die VHS Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von Höhe 165.591,60 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 3. NKFVG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme in der VHS-Geschäftsstelle, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 20. März 2026

Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup  
und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen  
und Metelen

gez. Christa Lenderich  
Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 16/2026/100**

## **101. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für das Jagdjahr 2026 / 2027**

### I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Rehwild (nur Schmalrehe und Böcke)** in dem Jagdjahr 2026 / 2027 auf dem gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt auf waldumbaunotwendigen Flächen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Zeit vom

**01. April 2026 bis zum 30. April 2026**

aufgehoben.

**Die Aufhebung der Schonzeit gilt ausschließlich nur, wenn folgende Kriterien bei der jeweiligen einzelnen waldumbaunotwendigen Fläche erfüllt sind:**

1. Die betroffene Fläche **muss** außerhalb eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes liegen. Diese Gebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Kreisporträt – Geodatenatlas – Umwelt) eingesehen werden.
2. Reine Laubholz- oder Laubmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung
3. Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
4. Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

### II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Schonzeitaufhebung gilt ausschließlich für **Schmalrehe** und **Böcke**.

Die Schonzeitaufhebung gilt im Rahmen des Objektschutzes nur auf den Flächen, die die o. g. Kriterien erfüllen.

Die Anzahl und Art der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. Mai 2026** gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die während der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind auch in die jährliche Jagdstrecke aufzunehmen. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt unberührt.

### III. Widerruf

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

### IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

### V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

### VI. Begründung

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schmalrehe vom 01. Mai bis zum 31. Mai sowie vom 01. September bis zum 31. Januar und auf Böcke vom 01. Mai bis zum 31. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dieses Rehwild mit der Jagd zu verschonen. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat auf der Basis von erhobenen Schadholzmengen Hauptschadensgebiete in Nordrhein-Westfalen festgestellt, gibt aber weiter an, dass gerade im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Münsterland diese Herangehensweise nicht die aktuelle Schadsituation in den Wäldern widerspiegelt. Im gesamten Kreisgebiet sind neben Kulturmaßnahmen auf Kalamitätsflächen auch Maßnahmen zum Zwecke des Waldumbaus für die Entwicklung resilienter Mischwälder durchgeführt worden. Hinzu kommen Bereiche mit beabsichtigter Übernahme von Naturverjüngung. Viele dieser Flächen sind im Hinblick auf die Verbissgefährdung als noch nicht gesichert anzusehen. Aufgrund der geringen Waldanteile im nahezu gesamten Münsterland und der parzellierten Lage der Waldbestände in der Agrarlandschaft sind die Wälder hier im erhöhten Maße durch Wildschäden gefährdet. Damit anstehende forstliche Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass unter bestimmten Kriterien des Kreises Steinfurt die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April 2026 bis zum 30. April 2026 aufgehoben wird. Diese auch räumlich begrenzte Bejagung von Rehwild im April an Naturverjüngungs- und Kulturflächen bietet hier die Möglichkeit, Wildschäden zu vermeiden.

Mit Erlass vom 20.02.2026 (Aktenzeichen: III.4/63.08.03.04-001019) hat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den Unteren Jagdbehörden die Möglichkeit eingeräumt, mit Allgemeinverfügung die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im April 2026 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an waldumbaunotwendigen Flächen unter Beachtung bestimmter Kriterien aufzuheben. Diese Möglichkeit setzt die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt entsprechend um, damit im Kreis Steinfurt Wiederbewaldungs- bzw. Waldumbaumaßnahmen gelingen. Diese Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland und dem Kreisjagdberater.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Da insbesondere auch im Kreis Steinfurt Aufforstungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, wird es für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen.

### VIII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW, Seite 288)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2023 (GV. NRW 2023, S. 62)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

### IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 23.03.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

gez.

Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 16/2026/101**

## **102. Öffentliche Bekanntgabe des Vollzugs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

### **Öffentliche Bekanntgabe**

**gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Das Straßenbauamt, Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung und Verlegung von Gewässern im Zuge des Straßen- und Radwegausbaus an der Kreisstraße K 11 in Tecklenburg, Brochterbeck, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 25.03.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umweltamt -  
Im Auftrag

gez.

Dr. Winters  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 16/2026/102**

## **103. Öffentliche Bekanntgabe des Vollzugs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

### **Öffentliche Bekanntgabe**

**gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Landesbetrieb Straßenbau NRW hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung und Verrohrung zweier Gewässer zum Bau eines Kreisverkehrs auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 21, Flurstück 363, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 26.03.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umweltamt -  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Winters  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 16/2026/103**

## **104. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

**Der unter der lfd. Nr. 140/25 ausgestellte Dienstausweis für Frau Kirsten Bendick wird hiermit für ungültig erklärt.**

**Steinfurt, 27.03.2026**

**Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Kreis Steinfurt**

**Kreis Steinfurt 16/2026/104**